

Aktenzeichen:

9/11 IV 648/61

Verkündet

am 30. Juni 1965

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionsbeklagter,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 30. Juni 1965, an der mit-
gewirkt haben

Senatspräsident	Dr. W e i ß
als Vorsitzender,	
Bundesrichter	Dr. M a i s c h
und Bundesrichter	S c h i n d l e r
als weitere Berufsrichter,	
Bundessozialrichter	Dr. M a u d e r
und Bundessozialrichter	W e n z e l
als ehrenamtliche Richter,	

für Recht erkannt:

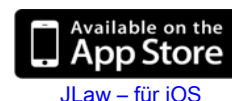
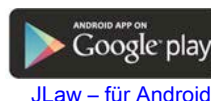
Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des Lan-
dessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. Februar
1961 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin zu 1. ist die Witwe, der Kläger zu 2. ein Sohn des Revierförsters Albert K., der 1943 gefallen ist. Die Kläger erhielten neben beamtenrechtlichen Einkünften seit dem 1. Oktober 1950 Hinterbliebenenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). In den Jahren 1954 bis 1956 wurde die Ausgleichsrente wiederholt auf Grund Änderung der versorgungsrechtlichen Vorschriften oder Erhöhung der beamtenrechtlichen Bezüge neu festgestellt. Die Klägerin gab am 24. März 1958 in dem ihr zugesandten Erhebungsbogen die ab 1. April 1957 nach dem Landesbesoldungsgesetz vom 27. Januar 1958 erhöhten und gemäß Bescheid des Regierungspräsidenten vom 18. Februar 1958 festgestellten beamtenrechtlichen Bezüge an. Das Versorgungsamt (VersorgA) stellte darauf durch Bescheid vom 18. Juni 1958 die Versorgungsbezüge nach dem BVG mit Wirkung vom 1. Mai 1957 neu fest, gewährte den Klägern nur noch Witwen- und Waisengrundrente, errechnete für den Zeitraum vom 1. Mai 1957 bis zum 31. Juli 1958 eine Überzahlung von 666,-- DM und ordnete an, daß zur Abdeckung dieses Betrages von den laufenden Versorgungsbezügen monatlich 40,-- DM einzubehalten seien. Der Widerspruch war erfolglos. Auch der Antrag der Kläger, auf die Rückforderung zu verzichten (§ 47 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz - VerwVG -) wurde abgelehnt, jedoch wurde die monatliche Tilgungsrate auf 20,-- DM herabgesetzt.

Auf die gegen die Rückforderung gerichtete Klage hob das Sozialgericht (SG) mit Urteil vom 29. Januar 1960 den Bescheid vom 18. Juli 1958 (richtig: Juni) insoweit auf, als die Klägerin zur Rückerstattung von 666,-- DM für verpflichtet erklärt worden war. Das Landessozialgericht (LSG) hob mit Urteil vom 23. Februar 1961 das Urteil des SG auf, wies die Klage ab und ließ die Revision zu. Die Rückforderung des der Höhe nach unstreitigen Betrages von 666,-- DM sei gerechtfertigt. Nach § 47 Abs. 2 VerwVG in der Fassung vom 2. Mai 1955 - aF - könne der zu Unrecht gezahlte Betrag zurückgefordert werden, wenn der Empfänger wußte oder wissen mußte, daß ihm die gezahlten Versorgungsbezüge im Zeitpunkt der Zahlung nicht oder nicht in der bisherige Höhe zu-

- 3 -



- 3 -

standen, oder wenn die Rückforderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Empfängers vertretbar ist. Die Voraussetzungen beider Alternativen seien erfüllt. Entgegen der vom Bundessozialgericht (BSG) in BSG 13, 56 vertretenen Auffassung komme es für das Wissen oder Wissenmüssen nicht auf den Zeitpunkt des Empfangs der jeweiligen Versorgungsbezüge, sondern darauf an, ob der Empfänger bei Erhalt der Nachzahlung erkannt habe oder erkennen mußte, daß ihm die Versorgungsbezüge für die zurückliegende Zeit nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustanden. Auch der Auffassung des BSG, daß die Neufassung der ersten Alternative in § 47 Abs. 2 VerwVG in der Fassung des ersten Neuordnungsgesetzes (1. NOG) - nF - keine sachliche Änderung gebracht habe, könne nicht zugestimmt werden. § 47 Abs. 2 VerwVG nF habe (unter Buchstabe a) auf das Wissen beim Empfang abstellen können, weil in Buchstabe b) der Fall der Nachzahlung besonders geregelt sei. Die Klägerin habe gewußt oder jedenfalls wissen müssen, daß die Höhe der Versorgungsrente von anderweitigen Einkünften abhängig sei, denn die Versorgungsrenten seien schon wiederholt infolge Änderung des sonstigen Einkommens rückwirkend neu festgestellt und dabei Überzahlungen einbehalten worden. Seit 1952 sei sie auch in jedem Bescheid darüber belehrt worden, daß zu Unrecht empfangene Bezüge zurückzuzahlen seien. Die Rückforderung sei auch wegen der Höhe der Nachzahlung von etwa 1.000,-- DM nach der zweiten Alternative des § 47 Abs. 2 VerwVG wirtschaftlich vertretbar. Anders als § 47 Abs. 2 Buchstabe b) VerwVG nF enthalte § 47 Abs. 2 VerwVG aF noch keinen ausdrücklichen Hinweis auf die Höhe der ^ANachzahlung, doch sei dieser Sonderfall bereits unter die alte Fassung zu subsumieren.

Die Kläger rügen Verletzung des § 47 Abs. 2 VerwVG aF. Das LSG sei zu Unrecht davon ausgegangen, daß Zeitpunkt der Zahlung diejenige Zahlung sei, die bewirke, daß die Rente überzahlt sei. Es komme vielmehr auf den Zeitpunkt der Zahlung jeder einzelnen Versorgungsrente an. Hinsichtlich der für die Zeit vom 1. Mai 1957 bis zum 30. April 1958 überzahlten



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

Versorgungsrente komme ein Rückforderungsanspruch nicht in Betracht; denn erst Ende März 1958 sei der Bescheid über die rückwirkende Erhöhung der beamtenrechtlichen Bezüge zugegangen. Frühestens bei der Rentenzahlung für Mai 1958 hätten die Kläger erkennen können, daß ihnen die Versorgungsrente nicht mehr in der bisherigen Höhe zustand. Die Rückforderung sei auch nicht schon wegen der Höhe der Nachzahlung vertretbar. Die insoweit durch § 47 Abs. 2 Buchstabe b) VerwVG nF getroffene Neuregelung gelte nicht rückwirkend. Die Rückforderung sei nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Kläger im Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung nicht vertretbar, weil ihre Einkünfte geringer als die volle Grund- und Ausgleichsrente eines Erwerbsunfähigen seien.

Die Kläger beantragen,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom 29. Januar 1960 zurückzuweisen, hilfsweise, die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen. Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die durch Zulassung statthafte Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164, 166 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -) und daher zulässig. Sie ist, soweit Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückweisung beantragt ist, auch begründet.

Streitig ist nur noch die Rechtmäßigkeit der in dem Bescheid vom 18. Juni 1958 angeordneten Rückerstattung des Betrages von 666,-- DM. Soweit durch diesen Bescheid die Versorgungsbezüge



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

- 5 -

der Klüger rückwirkend ab 1. Mai 1957 neu festgesetzt und dabei eine Überzahlung von 666,-- DM festgestellt worden ist, haben die Klüger den Bescheid nicht angefochten; insoweit ist er bindend geworden.

Das LSG ist zutreffend davon ausgegangen, daß der Rückforderungsanspruch des Beklagten nach § 47 Abs. 2 VerwVG in der Fassung vom 2. Mai 1955 - aF - (BGBl I, 202) zu beurteilen ist und daß die Vorschrift in der Neufassung des 1. NOG vom 27. Juni 1960 (BGBl I, 453) nicht angewendet werden kann. Die über die Rückerstattung getroffene Regelung ist ein Verwaltungsakt ohne Dauerwirkung; es kommt daher auf die Sach- und Rechtslage in dem Zeitpunkt an, in dem die letzte Verwaltungsentscheidung, hier der Widerspruchsbescheid vom 14. August 1958, erlassen ist (BSG 7, 9, 13 sowie BSG in SozR VerwVG § 47 Nr. 11). Nach § 47 Abs. 2 VerwVG aF kann, wenn die Überzahlung auf einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse beruht, der zu Unrecht gezahlte Betrag nur zurückgefordert werden, wenn der Empfänger wußte oder wissen mußte, daß ihm die gezahlten Versorgungsbezüge im Zeitpunkt der Zahlung nicht oder nicht in bisheriger Höhe zustanden, oder wenn die Rückforderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Empfängers vertretbar ist. Die Revision rügt mit Recht, das LSG habe § 47 Abs. 2, 1. Halbsatz VerwVG aF verletzt, weil es für den Zeitraum der Überzahlung von Mai 1957 bis Juli 1958 allein auf den Zeitpunkt der Nachzahlung der beamtenrechtlichen Bezüge im März 1958 abgestellt habe. Das LSG hat damit § 47 Abs. 2, 1. Halbsatz VerwVG aF unrichtig angewendet. Der erkennende Senat hat in seinem Urteil vom 30. August 1960 (BSG 13, 56, 58) unter Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung (BSG 5, 267, 269) eingehend dargelegt, daß der für das Wissen oder Wissenmüssen maßgebende Zeitpunkt nach § 47 Abs. 2 VerwVG (aF) nicht der Zeitpunkt der Zahlung ist, der bewirkt, daß die Versorgungsbezüge überzahlt sind, sondern der Zeitpunkt der Zahlung jeder einzelnen Versorgungsrente, die infolge veränderter Umstände zu Unrecht bezogen ist. Der Senat sieht keinen Anlaß, von dieser Auslegung des § 47 Abs. 2 VerwVG aF abzugucken; ihr haben sich inzwischen auch andere Senate des BSG angeschlossen (vgl. Urteil vom

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

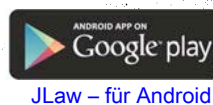
- 6 -

4. August 1961 - 7/9 RV 1018/58 - BVB1 1962, 60; Urteil vom 14. November 1961 - 11 RV 1488/60 -; Urteil vom 17. April 1964 - 10 RV 1299/61 - SozR VerwVG § 47 Nr. 15). Insbesondere kann den Ausführungen des LSG nicht gefolgt werden, soweit es der Neufassung des § 47 Abs. 2 Buchstabe a) VerwVG nF für das Wissen oder Wissenmüssen "beim Empfang" eine von § 47 Abs. 2 VerwVG aF abweichende Bedeutung beimißt und in § 47 Abs. 2 Buchstabe b) VerwVG nF eine ergänzende besondere Regelung für den Fall der Nachzahlung erblicken will, der nur darum von der Vorschrift in Buchstabe a) nicht erfaßt werde. Das LSG übersieht hierbei, daß § 47 Abs. 2 Buchstabe b) VerwVG nF allein die wirtschaftliche Zumutbarkeit der Rückzahlung betrifft und damit nur in Vergleich zu der zweiten Alternative des § 47 Abs. 2 VerwVG aF gesetzt werden kann. Wenn § 47 Abs. 2 VerwVG aF die Verpflichtung zur Rückzahlung davon abhängig macht, ob der Empfänger wußte oder wissen mußte, daß ihm die gezahlten Versorgungsbezüge im Zeitpunkt der Zahlung nicht zustanden, so ist damit hinreichend zum Ausdruck gebracht, daß es für die subjektiven Vorstellungen des Empfängers auf den Zeitpunkt der Zahlung der einzelnen Versorgungsbezüge ankommt, wobei es jedoch nicht erforderlich ist, daß ihm auch die Höhe des Rückforderungsbetrages im einzelnen bekannt ist. § 47 Abs. 2 Buchstabe a) VerwVG nF enthält somit - entgegen der Auffassung des LSG - nur eine authentische Interpretation des vorher bereits geltenden Rechts (vgl. BSG 13, 59). Die Bösgläubigkeit der Kläger wurde deshalb für die Zukunft erst mit dem Zeitpunkt begründet, in dem hinreichend sicher feststand, daß die beamtenrechtlichen Bezüge erhöht würden. Sie sind demgemäß nur zur Rückzahlung der später gezahlten Versorgungsrenten verpflichtet, nicht aber zur Erstattung des Gesamtbetrages von 666,-- DM, der sich aus Versorgungsbezügen für den Zeitraum seit Mai 1957 zusammensetzt. Nach den von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des LSG hat die Klägerin die Erhöhung der Rentenbezüge seit langem erwartet und auch mehrfach Vorschüsse hierauf erhalten. Das LSG hätte daher feststellen müssen, von welchem Zeitpunkt an

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 7 -

beim Empfang einer Versorgungsleistung eine Bösgläubigkeit der Kläger anzunehmen ist. Diese Feststellungen des LSG reichen aber auch nicht aus, um über die Verpflichtung zur Rückzahlung des Betrages von 666,-- DM nach der zweiten Alternative des § 47 Abs. 2 VerwVG aF zu entscheiden. Das Gesetz verlangt, daß die Rückforderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Empfängers vertretbar ist. Das LSG hat diese Voraussetzung schon wegen der Höhe der Nachzahlung von 1.000,-- DM als erfüllt angesehen. Es hat hierbei nicht beachtet, daß es für die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht nur auf die Einkünfte und das Verhältnis der Nachzahlung zu den überzahlten Versorgungsbezügen, sondern auch auf die Verpflichtungen und darauf ankommt, ob der Empfänger nach der Gesamtheit seiner wirtschaftlichen Verhältnisse so gestellt ist, daß von ihm im Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung (BSG in SozR VerwVG § 47 Nr. 11) die Rückzahlung erwartet werden kann (BSG 11, 49, 50). Erst die Neufassung des § 47 Abs. 2 VerwVG durch das 1. NOG hat ua als für die Vertretbarkeit der Rückzahlung maßgeblich insbesondere auch die Höhe der öffentlich-rechtlichen Nachzahlung angesehen. Damit sind die vorher geltenden Voraussetzungen der Erstattungspflicht verschärft worden (vgl. BSG 13, 57). Das LSG hat daher auch dadurch, daß es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kläger nicht im einzelnen gewürdigt hat, das Gesetz verletzt. Es hätte insbesondere nicht an den Ausführungen der Klägerin in der Widerspruchsbegründung vorbeigehen dürfen, daß sie schwer krank sei, laufend in ärztlicher Behandlung stehe und seit Jahren Kuren brauche. Auch im Schriftsatz vom 30. Dezember 1960 hatte sie vortragen lassen, daß sie sich in den letzten Jahren immer wieder Heilkuren habe unterziehen müssen, daß sie ständig ärztlich behandelt werde und zuletzt noch ein operativer Eingriff vorgenommen worden sei. Sollte sich die Klägerin darum bei Erhalt der Nachzahlung von 1.000,-- DM in einer wirtschaftlichen Notlage befunden haben, so könnte die Rückforderung nicht ohne weiteres als wirtschaftlich vertretbar im Sinne des § 47 Abs. 2 VerwVG aF angesehen werden. Für die Vertretbarkeit der Rückforderung kommt es allerdings auch nicht, wie die Klägerin meint, darauf an, ob ihr geringere Einkünfte als die Grund- und Ausgleichsrente eines Erwerbsunfähigen verblieben (vgl. BSG 11, 49).

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

- 8 -

Nach alledem war das angefochtene Urteil aufzuheben, weil es auf unrichtiger Anwendung des § 47 Abs. 2 VerwVG aF beruht. Der Senat konnte in der Sache nicht selbst entscheiden, weil die Feststellungen des LSG hierzu nicht ausreichen. Die Sache war daher nach § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)